Festsetzungen

WA - Allgemeines Wohngebiet

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet
- nicht überbaubare Grundstücksflächen im WA-Gebiet (Auf jedem zu teilenden Grundstück wird die Anpflanzung eines hochstämmigen Baumes gemäß § 9 (1) 25 BBauG zwingend festgesetzt.)
- (0.8) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- △ offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- P Privatweg
- Sichtdreieck — Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten
- Leitungsrechte: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Meschede und anderer Versorgungsträger
- Bürgersteig, Bushaltestelle — öffentliche Straßenverkehrsfläche (BUS)
- GST+GGA — Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- TRH. — Traufhöhe, bergseits max. 4,30 m

Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gestaltungsvorschriften

SD — Satteldach 35°

Sonstige Darstellungen

- vorhandene Gebäude
- empfohlene Gebäudestellung
- Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- z. B. 1967 — vorhandene Flurstücksnummern
- Nordpfeil

ÄNDERUNG DER FESTSETZUNG GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES VOM 27. MÄRZ 1986 (BEITRITTSBESCHLUSS) ZUM MASSSTAB DES BP ARNSBERG IN SEINER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 15.02.1986

FESTSETZUNG ALT:
LEITUNGSRECHT:
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT MESCHEDE UND ANDERER VERSORGUNGSTRÄGER

FESTSETZUNG NEU:
LEITUNGSRECHTE:
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER STADT MESCHEDE UND ANDERER VERSORGUNGSTRÄGER UND DER ANLIEGER

MESCHEDE, DEN 02.04.1986

DER BÜRGERMEISTER

(Siegel) gez. Stahlmecke (STAHLMECKE)

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GARTENSTADT NORD-TEILPLAN II"

M. 1 : 1000

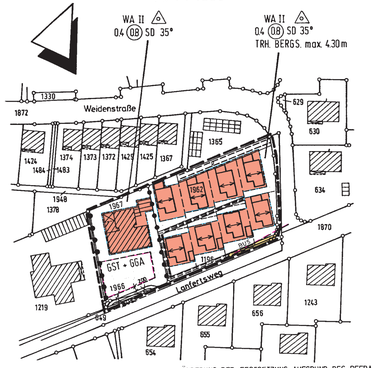

FLUR 7

Gemarkung Meschede Stadt

ÄNDERUNG DER FESTSETZUNG AUFGRUND DES BEFRAGUNGSERGEBNISSES VOM 23.8.1985 GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES VOM 29.8.1985

ENTFALLENE FESTSETZUNG — NEUE FESTSETZUNG

MESCHEDE, DEN 30.8.1985

(Siegel)

DER BÜRGERMEISTER
gez. Hillmann
(HILLMANN)
1. STELLV. BÜRGERMEISTER

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 25. APR. 1985

(Siegel) gez. Padberg

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25.APR.1985 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 13 BBauG zu ändern und dem Änderungsplan zugestimmt.

Meschede, 26. APR. 1985

1. stellv. Bürgermeister: gez. Hillmann.....
Ratsmitglied: gez. Heinemann.....
Schriftführer: gez. Hengsbach.....
(Siegel)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 29.AUG.1985 über die in der Anhörung gemäß § 13 (2) BBauG und in der zweiten Anhörung eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und unter Berücksichtigung des Befragungsergebnisses vom 23.08.1985 die Annahme der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.08.1985 beschlossen.

Meschede, 30. AUG. 1985

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Hillmann
(Hillmann)
1. stellv. Bürgermeister

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung vom 01.10.1977 hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 29.AUG.1985 als Satzung beschlossen.

Meschede, 30. AUG. 1985

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Hillmann
(Hillmann)
1. stellv. Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), mit Verfügung vom 10.FEB.1986 genehmigt worden.

Arnsberg, 13. FEB. 1986

(Siegel) Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Cichos

Mit Bekanntmachung vom 12.12.1986 wird der als Satzung beschlossene Änderungsplan rechtsverbindlich und ersetzt den Teilbereich des seit dem 14.09.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Der Änderungsplan liegt während der Dienststunden im Planungsamt öffentlich aus.

Meschede, 12.12.1986

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 31. Oktober 1985 über die in der 3. Anhörung gemäß § 13 (2) BBauG eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und die Annahme der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.08.1985 bestätigt.

Meschede, 4. NOV. 1985

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Stahlmecke
(Stahlmecke)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung vom 01.10.1977 hat der Rat der Stadt Meschede angesichts des Beratungsergebnisses der dritten Anhörung beschlossen, am Satzungsbeschluß vom 29.08.1985 festzuhalten und diesen bestätigt.
Der Begründung vom 29.08.1985 als Bestandteil der Änderungsplanung hat der Rat ebenfalls weiter zugestimmt.

Meschede, 4. NOV. 1985

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Stahlmecke
(Stahlmecke)

Der Rat der Stadt Meschede hat am 22. Mai 1986 über das Ergebnis der Anhörung gemäß § 2a (7) BBauG beraten und die Annahme der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27. März 1986 bestätigt.

Meschede, 23. MAI 1986

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Stahlmecke
(Stahlmecke)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung vom 01.10.1977 hat der Rat der Stadt Meschede nach dem Beitrittsbeschluß vom 27.03.1986 und dem ergänzend durchgeführten Verfahren nach § 2a (7) BBauG diese Bebauungsplanänderung, zuletzt geändert am 27.03.1986, erneut als Satzung beschlossen am 25.09.1986.
Der Begründung vom 29.08.1985 als Bestandteil der Änderungsplanung hat der Rat ebenfalls weiter zugestimmt.

Meschede, 26. SEP. 1986

(Siegel) Der Bürgermeister
gez.Stahlmecke
(Stahlmecke)

STADT MESCHEDE

BAUAMT

In Vertretung

(Sommer)
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplanänderung "Gartenstadt Nord - Teilplan II", M. 1 : 1.000

Aufgestellt durch das Stadtplanungsamt Meschede

Meschede, den 18.4.1985

(Schreier)

Bearbeitet:	Kühn	Gezeichnet:	Pieper
Geändert:	3.7.1985	Planungsgröße:	
Geändert:	29.8.1985	Plannummer:	3a
Geändert:			

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede,

Stadt Meschede
Der Stadtdirektor
Im Auftrage